

Sachverständige Stellungnahme

zum Antrag der Landesregierung, Drs. 17/13357 – Zweites Gesetz zur Änderung des Juristenausbildungsgesetzes Nordrhein-Westfalen

I. Übersicht und Gesamtwürdigung

In Nordrhein-Westfalen bestehen für das Jurastudium hohe inhaltliche Standards und zugleich niedrigschwellige Zugangsmöglichkeiten, so dass eine sachgerechte und gesellschaftlich offene Ausbildung von Juristinnen und Juristen gewährleistet ist. Diese doppelte Qualität zu erhalten und zeitgemäß fortzuschreiben ist das Ziel des vorliegenden Gesetzentwurfs, und diese Grundausrichtung verdient Unterstützung (II.).

Der Landtag sollte mit der hohen Sachkunde des Rechtsausschusses und des Wissenschaftsausschusses allerdings an bestimmten Schlüsselstellen des Gesetzentwurfs Korrekturen vornehmen oder zumindest Öffnungsklauseln vorsehen. Denn einzelne Regelungen des Entwurfs sind für das zu begrüßende Gesamtziel untauglich bzw. sogar eindeutig schädlich. Besonders dringlich sind entsprechende Anpassungen in Bezug auf die Gestaltung der Zwischenprüfung, die Examenzulassung, die Prüfmöglichkeiten im Schwerpunktstudium und den Vortrag in Staatsteil der Ersten juristischen Prüfung. Der Gesetzgeber kann in diesen Fällen mit überschaubaren Veränderungen am Entwurf der Landesregierung die strukturelle Zukunftsfähigkeit des Jurastudiums sichern, eine nachweisbar bewährte Praxis schützen und so das eigentliche Regelungsziel des Gesetzentwurfs besser verwirklichen. Für entsprechende Anpassungen werden im Folgenden jeweils konkrete Vorschläge formuliert (III.).

II. Gesamtintention des Gesetzentwurfs und allgemeine Sachlage

1. Der Gesetzentwurf würdigt in unterstützenswerter Klarheit den Stellenwert der Juristenausbildung in Nordrhein-Westfalen mit deutlichen Maßgaben: „Höchste Qualitätsanforderungen“ müssen erfüllt werden, die Ausgestaltung soll zugleich „attraktiv und zukunftsorientiert“ sein, zudem müssen die juristischen Prüfungen zu „aussagekräftigen, validen und gerechten Ergebnissen“ führen (S. 1 des Gesetzentwurfs der Landesregierung). Diese Faktoren verdienen sämtlich Zustimmung. Sie sind dabei kein Selbstzweck und dürfen auch nicht als vordergründige Standortpolitik missverstanden werden. Eine fachlich gelingende und der Gesellschaft zugewandte Juristenausbildung ist das Rückgrat eines funktionierenden Rechtsstaats und damit für eine leistungsfähige und solidarische Gesellschaft – denn die positive Achtung des geltenden Rechts ist keine Selbstverständlichkeit, die sich von selbst einstellt bzw. ohne weiteres vorausgesetzt werden kann, auch nicht im juristischen Binnenbetrieb, wie sich sowohl historisch wie auch angesichts der derzeitigen Entwicklung in anderen Ländern leicht zeigen lässt.

Die vom Gesetzentwurf betriebene Nachschärfung ist in ihrer Gesamtanlage als systemgerechte Fortschreibung zu betrachten. Sie nimmt z. B. bewusst die Entwicklungen der Digitalisierung auf oder betont etwa zurecht die historische und ethische Rückbindung der Rechtspflege. Darin liegt (zum Glück) kein partikulares Projekt, sondern die wünschenswerte Erhaltung einer nachhaltigen Juristenausbildung „in der Zeit“.

2. Die Einzelbestandteile der vorgelegten Reform müssen sich freilich in das positive Gesamtbild einfügen. Dafür lassen sich Maßstäbe vor allem aus drei Perspektiven ableiten:

- Dem internationalen Vergleich der Juristenausbildung
 - Dem Vergleich mit anderen (Bachelor-) Studiengängen in NRW
 - Dem Vergleich mit juristischen Studiengängen in anderen Bundesländern.
- Zu den ersten beiden Vergleichsparametern ist festzuhalten, dass das Jurastudium in Deutschland fast unerwartet günstig dasteht: Anders als in anderen Staaten ist es nicht einer kleinen, zahlungskräftigen Elite vorbehalten, die sich vorrangig selbst reproduziert. In seiner ganzen Struktur ist es vielmehr sozial offen und gerecht – denn mit Abitur jedweder Notenstufe kann in NRW das Jurastudium aufgenommen werden; es ist kein Vorwissen und auch kein zusätzliches Geld notwendig, weil die Fakultäten inzwischen umfassende Examensvorbereitungsprogramme aufgelegt haben – niemand muss derzeit zum kommerziellen Repetitor. Dabei ist das Studium auch haushalterisch günstig (was zu vielen Studienplätzen führt), weil es in hohem Maß auf Selbstorganisation und Selbstdisziplin der Studierenden setzt; das ist für eine zukunftsfähige akademische Ausbildung schon ganz prinzipiell unterstützenswert. Das juristische Studium ist strukturell darauf angelegt, solides Fachwissen mit echten berufsbefähigenden Kompetenzen zu verbinden („Arbeit am unbekanntem Fall“), so dass deutsche Juristinnen und Juristen auch in internationalen Konzernen bzw. im Ausland sofort als echte Spitzenkräfte gefragt sind. Im Übrigen ermöglichen die berühmten „harten“ Noten, dass die Studienleistung (und nicht die soziale Herkunft) über Zukunftschancen entscheidet. Zugleich ist durch das integrierte Schwerpunktstudium seit 2003 eine Individualisierung möglich, die die Motivation erhöht und den Blick weitet, ohne dass dabei selbstreferentielle Sackgassen („Elfenbeinturm“) entstehen. Das Studium bildet für die Praxis erkennbare Kompetenzen heraus, die dann im Referendariat zur allgemeinen Befähigung zum Richteramt weitergebildet werden; die Berufsbilder Richter, Staatsanwalt, höherer Verwaltungsjurist und Rechtsanwalt erfahren so eine gleiche Grundprägung, die trotz unterschiedlicher Funktionen die gemeinsame Arbeit für den Rechtsstaat ermöglicht.

Nach wie vor gilt also: Gäbe es das Jurastudium in dieser Form nicht, müsste man es erfinden – und daher ist der große Konsens zu begrüßen, diese Substanz zu erhalten und nicht etwa modischen Projekten zu opfern.

- In Bezug auf den dritten Vergleichspunkt, den Vergleich der Bundesländer, ist zunächst festzuhalten, dass durch das Deutsche Richtergesetz (DRiG) eine umfangreiche Verpflichtung zu gleichen Standards besteht, weil alle Studiengänge und die anschließende Referendarsausbildungen letztlich zu der gleichen Befähigung zum Richteramt führen.

Im Staatsteil (Zwischenprüfung, staatliche Pflichtfachprüfung) sind die Unterschiede zwischen den Bundesländern angesichts der bundesrechtlichen Vorgaben solcher zweiter Ordnung; der Gesetzentwurf könnte hier stellenweise sogar noch mutiger sein und sich stärker an zukunftsfähigen benchmark-Strukturen orientieren, statt bestimmte landestypische Besonderheiten fortzuschreiben. Vor allem ist aber wichtig, tatsächlich zukunftsorientierte Prüfungsstrukturen vorzusehen (bzw. zu erhalten), die die digitale Wirklichkeit zum Ausgangspunkt nehmen und die Einübung examenstypischer Arbeitsweisen unterstützen (dazu III. 1.).

Die Justizministerkonferenz (JuMiKo) hat unter Federführung des Landes NRW zurecht den Anspruch formuliert, hier die Strukturen des Schwerpunktstudiums kritisch zu evaluieren und bestimmte Fehlentwicklungen zu unterbinden; die dabei gewonnene Einsichten müssen allerdings in passende Studienstrukturen übersetzt werden und dürfen nun nicht gerade funktionierende Modelle zerstören (dazu III. 2.).

III. Einzelaspekte – fachlich gebotene Änderungsvorschläge

Der vorgelegte Gesetzentwurf enthält umfangreiche Änderungsvorschläge für die gesamte juristische Ausbildung. Sie betreffen den Bereich der Studienorganisation (insbesondere Fortschreibung des Pflichtstoffs, Vorgabe für Prüfungsleistungen, Schwerpunktstudium), die Organisation der Ersten Juristischen Prüfung wie auch Veränderungen beim Referendardienst. Etliche Teile des Entwurfs sind aus Sicht des Unterzeichners unterstützenswert. Im folgenden werden nur solche Aspekte aufgegriffen, bei denen eine Änderung dringend erwogen werden sollte, um das Ziel des Entwurfs nicht zu gefährden:

1. Studium und Staatsteil der Ersten juristischen Prüfung

a) Zwischenprüfung

- Das juristische Studium ist einerseits durch eine gewisse Verschulung (hoher Pflichtfachanteil in großen Vorlesungen) geprägt, andererseits durch höchst unterschiedliche Verläufe: Manch Bundesrichter, Hochschullehrer oder Parlamentsabgeordnete musste sich erst individuell durch die Untiefen der Stoffmassen quälen und hatte keineswegs vom ersten Studientag an glänzende Erfolge. Das Jurastudium verlangt einen jeweils individuellen Weg der Aneignung, um das Gesamtsystem zu erfassen. Für die einen kann schon die Vorlesung „BGB Allgemeiner Teil“ die juristische Welt öffnen, andere benötigen das Grundlagenfach mit dessen externen Kontrollfragen vor der Zwischenprüfung, und wieder andere setzen erst in der Examensvorbereitung die Steine zu einem großen Ganzen zusammen. Deswegen ist nach wie vor völlig richtig, dass die Studiennoten nicht für das Abschlussexamen zählen. Die Studienstruktur selbst muss entsprechend elastisch gehalten werden: Einerseits ist wichtig, dass Studierende zur regelmäßigen Arbeit angehalten werden, andererseits braucht es Freiräume für eigene Wege, die auch Umwege und Irrwege einschließen können. Daher sind gestanzte Vorgaben, die solche individuellen Wege erschweren, kritisch zu prüfen.

Der Gesetzentwurf sieht insoweit eine unnötige Verengung der bisherigen Studienmodelle vor und trifft gerade solche Ausbildungsgänge, die nachweislich zu einem nachhaltigen und konzentrierten Vorbereitungsgang auf Zwischenprüfung und Examen geführt haben. Hier sollte eine größere Flexibilisierung beibehalten werden, um den Wettbewerb von Studienordnungen aufrechtzuerhalten. Wenn ein solcher Wettbewerb nicht gewünscht ist, müsste dann jedenfalls von den nachweislich erfolgreichen Modellen ausgegangen werden.

- Konkret heißt das: In § 28 Abs. 2 JAG-E ist für die Zwischenprüfung eine unnötige Verengung des Stoffs und des Prüfungsformats vorgesehen und mit einem systemfremden Zwischenschritt einer „Zulassung zur Zwischenprüfung“ verknüpft. Zukünftig soll als Zwischenprüfung nur noch möglich sein, dass jeweils eine dreistündige Aufsichtarbeit in den drei Hauptfächern angefertigt wird. Zusätzlich werden als „Zulassung zur Zwischenprüfung“ jeweils drei Prüfungsleistungen in jedem Pflichtfach erlaubt. Mit diesen insgesamt bis zu 12 Klausuren ist kein Fortschritt verbunden: Die Grundlagenfächer, die an anderer Stelle theoretisch gestärkt werden, geraten (jedenfalls nach dem eindeutigen Wortlaut der vorgesehenen Bestimmung) völlig aus dem Blick der „Prüfungsrelevanz“, und die eigentlichen Zwischenprüfungsklausuren können (müssen aber nicht) den durch Zulassungsklausuren erarbeiteten Stoff doppeln.

Bereits die Idee einer „Zulassung zur Zwischenprüfung“ ist verfehlt und sollte einer Bürokratiekontrolle unterzogen werden. Es erschließt sich auch nicht im Ansatz, warum vom erfolgreichen Modell der gleichberechtigten Teilklausuren, aus denen sich insgesamt die Zwischenprüfung zusammensetzt, abgegangen werden sollte. Der Gesetzentwurf trägt die Anschauung der Zwischenprüfung als „kleines Staatsexamen“ in sich. Das ist für die Studienbiographien der Studierenden unangemessen und für die akademische Freiheit der Fakultäten in Bezug auf die Lehrfreiheit letztlich auch verfassungsrechtlich bedenklich (es handelt sich ausweislich des § 28 JAG um eine „Universitäre Prüfung“).

Der Gesetzgeber sollte insbesondere beachten, dass das Reformelement der hermetisch vorgegebenen Zwischenprüfung auch durch die Landesfachschaft der Studierenden abgelehnt wird. Wenn sich Studierende und Lehrende in dieser Weise einig sind, muss das als ernster Einwand gewertet werden, der nicht etwa auf einer Koalition der Arbeitsunwilligen beruht, sondern von der gemeinsamen Kenntnis der gegenwärtigen Studiensituation getragen wird.

Änderungsvorschlag: § 28 Abs. 2 JAG sollte nicht verändert werden.

Ersatzweise könnte die Regelung in Anlehnung an den Gesetzentwurf wie folgt gefasst werden (Änderungen unterstrichen):

„Die Gegenstände der Zwischenprüfung sind mindestens den Pflichtfächern des Bürgerlichen Gesetzbuchs (§ 11 Abs. 2 Nr. 1 a, b und d), des Strafgesetzbuchs (§ 11 Abs. 2 Nr. 7) und des Staatsrechts und des allgemeinen Verwaltungsrechts (§ 11 Abs. 2 Nr. 9 und 12) zu entnehmen. Für die Zwischenprüfung dürfen die universitären Studienordnungen höchstens das Bestehen von jeweils drei Prüfungsleistungen in jedem Pflichtfach sowie von bis zu zwei Grundlagenfächern vorsehen. Die Aufsichtsarbeiten können im Falle des Nichtbestehens bis zu zweimal wiederholt werden. Die Ablegung der Schwerpunktprüfung setzt im Regelfall das Bestehen der Zwischenprüfung voraus.

b) Zulassung zum Examen

- Abgekoppelt von der sonstigen Studienstruktur sieht der Gesetzentwurf für die Zulassung zum Examen den Nachweis von fünf Aufsichtsarbeiten und fünf Hausarbeiten vor, § 7 Abs. 1 Nr. 5 JAG-E. Als Intention der Neuregelung ist in Bezug auf die Hausarbeiten die Stärkung einer wissenschaftlichen Arbeitsweise positiv zu würdigen.

Freilich verfehlt sie die Gegenwart und Zukunft des digitalen Studiums. Der Entwurf knüpft an romantische Vorstellungen vom „Kampf um das Recht“ in Bibliotheken und Archiven an, die von der Wirklichkeit überholt sind: Jede Aufgabenstellung außerhalb einer Klausursituation und einer individuellen Seminaraufgabe unterliegt der schnellstmöglichen Analyse und Bearbeitung einer studentischen Schwarmintelligenz. Sämtliche Informationen der elektronischen Bibliotheken, auch sämtliche relevanten Urteile stehen auf jedem Tablet, auf jedem Laptop nach wenigen Suchbegriffen bereit. Bildung von juristischem Verständnis durch ausdauernde Suchbewegung in einer klassischen Hausarbeit fällt heute aus. Deswegen ist für Studierende mit solchen Aufgabenstellungen keine

Tiefenprägung mehr verbunden, auch wenn man das bedauern mag. Die verkappte Wiedereinführung der Großen Übung, die der Entwurf an dieser Stelle versucht, ist auch in Hinblick auf die Examenssituation verfehlt: Denn dort wird ja auch keine häusliche Arbeit mehr verlangt. Eine Einübung von wissenschaftlich gestützten Arbeitsweisen sehen die Fakultäten durch propädeutische Anfängerhausarbeiten vor (dies könnte in § 28 Abs. 2 als Teil der Zwischenprüfung verpflichtend verankert werden); im Übrigen liegt hier eine wesentliche Aufgabe des Schwerpunktstudiums.

Auch hier gilt, dass dieses Reformelement sowohl durch die Landesfachschaft der Studierenden wie auch durch die große Mehrheit der Fakultäten abgelehnt wird. Sie stehen jeweils täglich in der Situation der digital gestützten, examensorientierten Lehre und kommen deswegen zum übereinstimmenden Urteil, dass die Idee von fünf rechtsdogmatischen Hausarbeiten für Gegenwart und Zukunft ungeeignet ist, um das (konsentierete) Ziel einer individuell-ernsthaften Aneignung von Verständniswissen zu erreichen.

Änderungsvorschlag:

Die Regelung des § 7 Abs. 1 Nr. 5 JAG-E ist ersatzlos zu streichen.

c) Anteil und Struktur der mündlichen Prüfung im Staatsteil

Der Gesetzentwurf entschließt sich zurecht zu einer Höherwertung der schriftlichen Leistungen im Examen: Nach § 18 Abs. 3 soll die Klausurleistung mit 65% in die Gesamtnote des staatlichen Teils eingehen. Bisher wurden die sechs Klausuren (Gesamtbearbeitungszeit: 1.800 Minuten (6 Klausuren zu fünf Stunden)) mit 60%, die mündliche Prüfung mit einer Gesamtprüfungszeit von 42 Minuten pro Prüfling mit einem Anteil von 40% gewertet. Die vorgesehene Veränderung fällt angesichts dieses quantitativen Missverhältnisses noch sehr überschaubar aus.

Vor allem beseitigt sie bisher nicht das größte Übel der nordrhein-westfälischen Prüfungsstruktur, den studienfremden und sachwidrigen Vortrag in der ersten Prüfung. Es ist dringend geboten (und im Übrigen die weit überwiegende Meinung der Prüferschaft), mit dieser Notlösung aufzuräumen, die vor allem für die leichtere Berechenbarkeit der Prüfungsnoten nach Wegfall der Hausarbeit eingeführt wurde. Der Aufwand, für jeden Prüfungstag in NRW einheitliche Vorträge vorzubereiten, lässt von der schönen Idee eines wissenschaftlich interessanten Gesprächs in der Praxis nichts über: Unter hohem Zeitdruck hasten die Prüflinge durch Fallgestaltungen, die in den Prüfungsämtern in hoher Not aus immer abseitigeren Urteilen gezogen wurden. Anders als im Gruppengespräch gibt es keine Reaktionsmöglichkeit der Kommission, korrigierend einzugreifen oder tatsächliches Verständnis abzufragen. Hören Sie auf die Prüfer, die in den Sälen sitzen und fünfmal nacheinander Monologe über das gleiche Thema hören müssen: Der Vortrag stiftet keinen Nutzen, hinfort mit ihm!

Der Intention des Gesetzentwurfs würde es entsprechen, im Sinn einer „kleinen Lösung“ Klausuren und Prüfungsgespräch im Verhältnis von 2/3 und 1/3 zu werten; der bisherige Anteil des Vortrags würde so anteilsgerecht aufgeteilt. Eine weitergehende Lösung würde den Anteil der mündlichen Prüfung noch weiter reduzieren, etwa auf 25%; auch das wäre angesichts des geschilderten tatsächlichen Verhältnisses der Prüfungsanteile gerechtfertigt.

Änderungsvorschlag: § 18 Abs. 3 S. 1 f. JAG sollte wie folgt gefasst werden:

„Die Punktwerte für die Gesamtnote der staatlichen Pflichtfachprüfung und für die einzelnen Prüfungsabschnitte sind rechnerisch zu ermitteln. Es sind die Aufsichtsarbeiten mit einem Anteil von 2/3 und die Leistungen im Prüfungsgespräch mit einem Anteil von insgesamt 1/3 zu berücksichtigen. Der Punktwert für die Gesamtnote wird errechnet, indem die Punktzahl der Bewertung jeder Aufsichtsarbeit mit 10 und die der Leistung im Prüfungsgespräch mit 30 vervielfältigt und sodann die Summe durch 90 geteilt wird.“

2. Schwerpunktstudium

Die JuMiKo hat 2019 zurecht beklagt und zuvor kritisch evaluiert, dass in einzelnen Bundesländern und einzelnen Fakultäten eine erhebliche Abweichung zwischen den Leistungen im Schwerpunktstudium und den Leistungen im Staatsteil besteht. Ein Ärgernis ist dabei insbesondere der Verzerrungseffekt, der durch die Bildung einer Gesamtnote im Verhältnis von 70:30 entsteht; hier ist eine Hebung der Gesamtnote im Vergleich zum Staatsteil um mehr als 3 Gesamtpunkte möglich (wenn in dieser extremen Weise auch selten), was angesichts des hohen Aufwands und der vergleichsweise hohen Vergleichbarkeit der Staatsnoten mit guten Gründen für ungerecht gehalten wird. Das gilt nicht zuletzt aus Sicht derjenigen Fakultäten, die durch ihre Prüfungsorganisation nachweislich und nachhaltig solche Spreizungen vermeiden konnten – denn ihre Absolventen haben einen Nachteil, wenn ihre adäquaten Noten in Staatsteil und Schwerpunktstudium dadurch überflügelt werden, dass an anderen Fakultäten „Mondnoten“ vergeben werden.

Verschiedene Elemente sind zur Abhilfe geprüft worden: Es kann der Anteil des Schwerpunktstudiums an der Gesamtnote abgesenkt werden (bundespolitisch nicht durchsetzbar), es kann auf die Bildung einer Gesamtnote verzichtet werden (bundespolitisch derzeit in der Abstimmung), oder es kann die Näherung von Staats- und Schwerpunktnote durch adäquate Prüfungsformen angestrebt werden.

Der Gesetzentwurf wendet sich angesichts der bundespolitischen Lage vorrangig dem dritten Ansatzpunkt zu, indem verbindlich und ohne Abweichungsmöglichkeit das Prüfungsformat „eine häusliche Arbeit, eine oder zwei Aufsichtsarbeiten sowie eine mündliche Leistung“ vorgegeben werden soll, § 28 Abs. 3 S. 3 JAG-E. Damit werden die Prüfungsformate vereinheitlicht, um eine höhere Einheitlichkeit der Leistungsmessung zu erreichen.

Diese Veränderung ist kontraproduktiv und führt absehbar genau zum Gegenteil des gewünschten Effekts. Denn es kommt für eine verbesserte Adäquanz der Prüfungsergebnisse nicht vorrangig auf die Einheitlichkeit als solche an, sondern auf die dafür vorgesehenen Formate. Bisher bestand die Möglichkeit, zusätzlich zu einer Hausarbeit und einer Klausur weitere Prüfungsleistungen nach Entscheidung der jeweiligen universitären Prüfungsordnung zu verlangen. Eine höhere Aussagekraft (gemessen am Ergebnis der Staatsnote) ist dabei nachweislich durch eine höhere Zahl von Prüfungsleistungen erreicht worden. Gestärkt werden nun aber gerade die Elemente, die – empirisch nachgewiesen – zu der großen Unterschiedlichkeit zwischen Staatsnote und Schwerpunktnote führen: Die Seminararbeit und die mündliche Prüfung haben ein so hohes Maß an individueller Pfadabhängigkeit, dass ihre Stärkung (angesichts der neuen Limitierung von Klausurleistungen) geradewegs in die weitere Entwertung der Noten führen werden.

Insofern ist darauf hinzuweisen, dass sowohl die „große Klausur“ im Schwerpunktbereich wie die mündlichen Prüfungen an den Universitäten angesichts der Betreuungszahl und der inneren Logik einer Schwerpunktprüfung nicht in der gleichen Weise wie in der Staatsprüfung durchgeführt werden können. Die zusätzlichen Prüfer aus der Justiz stehen hier nicht zur Verfügung. Und angesichts der gewünschten Individualisierung des Schwerpunktstudiums können eine oder zwei Klausuren das Anforderungsprofil eines gesamten Schwerpunktbereichs nicht in adäquater Weise abbilden; aus dem gleichen Grund kann die mündliche Prüfung der Studienleistungen auch nicht als Gruppenprüfung durchgeführt werden – und so ist dem Zufall oder der Oberflächlichkeit das Tor weit geöffnet.

Die absehbare Verschlechterung ist so offensichtlich und evident, dass mit Sicherheit vorherzusagen ist, dass der Abstand zwischen Staatsnote und Schwerpunktnote durch diese Vorgaben vergrößert, nicht verkleinert wird. Es ist dringend anzuraten, denjenigen Fakultäten, die bisher durch eine Engführung von Staatsnoten und Schwerpunktnoten herstellen konnten, dieses – politisch ja einhellig gewünschte – Ziel nicht unmöglich zu machen. Die Vereinheitlichung der Prüfungsvorgaben im vorgesehenen Modus stärkt gerade die Strukturen, die bekämpft werden sollen, nämlich die Abkoppelung von Schwerpunkt- und Staatsnote.

Änderungsvorschlag: § 28 Abs. 3 S. 3 JAG sollte unverändert gelassen werden oder hilfsweise wie folgt gefasst werden (Änderungen unterstrichen):

„In der Schwerpunktbereichsprüfung sind mindestens eine häusliche Arbeit, eine oder mehrere Aufsichtsarbeiten sowie eine mündliche Leistung zu erbringen; die mündliche Leistung kann durch eine weitere Klausur ersetzt werden.“

Insbesondere ist noch festzuhalten: Ein ganz absurder Effekt träte ein, wenn einerseits in NRW landesrechtlich die Verengung der Prüfungsvorgaben für den Schwerpunkt eingeführt wird (mit absehbar kontraproduktiven Effekten) und dann parallel bundesrechtlich die Abschaffung der Gesamtnote beschlossen würde: Dann hätte man die Schwerpunktbereiche in ein Einheitsformat gezwungen, zugleich wäre die dafür vorgetragene Begründung weggefallen. Sollte sich NRW entschließen, auf Bundesebene die Abschaffung der gemeinsamen Gesamtnote zu unterstützen, spräche aus Sicht starker Fakultäten letztlich wenig dagegen. Die richtige Reihenfolge wäre freilich: Erst Entscheidung über die Gesamtnote auf Bundesebene, dann Regelung des Schwerpunktbereichs im Land, und dabei Stärkung statt Schwächung der nachweislich leistungsadäquaten Prüfungsmodelle.

IV. Schluss

Dem Justizminister wie dem Staatssekretär ist hoch anzurechnen, dass sie die qualitätsvolle Substanz des Jurastudiums in NRW erhalten und fortschreiben wollen.

Der parlamentarische Gesetzgeber kann bei seiner anstehenden Entscheidung allerdings ergänzend in den Blick nehmen, dass das Ministerium nicht nur Treuhänder der Gesetzesvorbereitung ist, sondern als LIPA zugleich auch Objekt der Regelungen. Die dort bekannten Abläufe der Staatsprüfung bilden deshalb gut erkennbar die Normalfallannahmen des Gesetzesentwurfs. Die äußerst dynamische Entwicklung des universitären Studiums der letzten Jahre ist dagegen nicht vollständig erfasst worden. So erklärt sich, dass bestimmte Elemente der Staatsprüfung unverändert bleiben sollen, während der Bereich des universitären Studiums samt der Schwerpunktbereichsprüfung im Grunde als bloße Vor-Examensphase bzw. als struktureller Fremdkörper betrachtet werden.

Es ist aber nicht sachgerecht, den universitären Anteil an der juristischen Ausbildung allein aus der Perspektive eines staatlichen Justizprüfungsamts zu betrachten. Dort, wo sowohl Landesfachschaft wie auch die Mehrheit der Fakultäten bestimmte Vorschläge ausdrücklich und gut begründet übereinstimmend als universitätsfremd ablehnen, sollte die Überprüfung des ministeriellen Entwurfs dringend erwogen werden. Mit den hier vorgeschlagenen Änderungen kann der Gesetzgeber sich aus der entsprechenden Engführung freimachen und das eigentliche Ziel der Gesetzesreform in besserer Weise erreichen.

Münster, den 9. Juni 2021

gez. H. Wißmann